

jetzt in der Brutzeit besonders verderblich wirkt. Hat man entsprechend der in Nr. 9 des XXVI. Jahrganges gegebenen Anleitung Fallen gestellt, so wird auch während des Mai und Juni der Fang besonders ergiebig sein, da das Raubgesindel jetzt nicht nur für sich, sondern auch für seine noch unmündigen Jungen sorgen und so besonders beweglich sein muß.

Schön ist's ja zwar nun nicht, durch Vernichtung der Eltern die Jungen unter Umständen dem Hungertode preiszugeben. Doch was kann's helfen, dieser Fall tritt so wie so ein, mögen wir Menschen hier in die Natur eingreifen oder nicht. Der Unterschied liegt nur darin, daß es in ersterem Falle einige junge Katzen, Wiesel, Marder zc., im letzteren aber unzählige junge Vögel sein werden, und da muß man sich denn doch für ersteres entscheiden. Den vierbeinigen Räubern fallen hauptsächlich die Weibchen, die sich während der Brutzeit meist nahe über dem Boden aufhalten, zum Opfer. Wo übrigens der Fang des Raubzeugs schon längere Zeit richtig betrieben worden ist, wird jetzt kaum noch viel davon übrig sein.

Aber nicht nur auf das eigentliche Raubzeug, auch auf die Sperlinge — besonders die Feldsperlinge — müssen wir gerade in der jetzigen Periode ein besonders wachsames Auge haben. Auch gegen diese darf der Vernichtungskrieg niemals aufhören, so hartherzig auch dieses wieder manchem erscheinen mag. Eingehende Begründung dieser Ansicht, sowie die geeigneten Maßnahmen zur Vertilgung der Sperlinge bitten wir im „Gesamten Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ S. 89 (Eigentum unseres Vereins. Preis 1,30 M.) nachlesen zu wollen.

Am 15. März 1903 verschied in Tiflis nach langem, schwerem Leiden Herr Geheimer Staatsrat Dr. **Gustav Radde**, Erzellenz, Direktor des Kaukasischen Museums.

Unsere Wissenschaft verliert in ihm einen ihrer erfolgreichsten und bedeutendsten Forscher, unser Verein eins seiner außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder, dem er zu besonderem Danke verpflichtet ist. Möge ihm die Erde leicht sein!

Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt.

Vogelschutz im österreichischen Parlamente.

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 6. März 1903 beantwortete Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister Dr. Freiherr von Giovanelli eine in der Sitzung vom 21. April 1902 von den Abgeordneten Škránek und Genossen unter Bezugnahme auf eine in der Nummer 66 der czechischen Zeitschrift „Světovírát“ enthaltene Notiz an Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den genannten

Reffortminister gerichtete Interpellation in betreff von Vertilgung von nützlichen Vögeln in Österreich, insbesondere in dessen südlichen Teilen, folgendermaßen:

„Insofern die Herren Interpellanten unter Hinweis auf die Schilderung des genannten Blattes darüber Beschwerde führen, daß im italienischen Teile Tirols selbst die nützlichsten Vögel ungehindert, namentlich an Sonntagen, niedergeschossen werden, muß ich bemerken, daß nach § 2 des Tiroler Vogelschutzgesetzes vom 18. Juni 1899, L. G. Bl. Nr. 34, das Erlegen der nützlichen wildlebenden Vögel mit Schußwaffen während der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember ohne behördliche Bewilligung mit Zustimmung des Jagdberechtigten und unter Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist.

Wie nun der Gewährsmann des genannten Blattes, Herr Svatopluk Cizek, bei seiner Einvernehmung durch das k. k. Polizei-Kommissariat in Trient am 7. Juli 1902 angab, beziehen sich seine Wahrnehmungen über den Abschluß nützlicher Vögel auf den Spätherbst, sohin auf eine Zeit, in welcher für das Erlegen solcher Vögel mittels Schußwaffen ein Verbot gesetzlich nicht besteht.

Demzufolge lag für die öffentlichen Sicherheitsorgane ein Anlaß zum Einschreiten gegen den erwähnten Abschluß von Vögeln nicht vor.

Was den Handel mit toten Singvögeln betrifft, wurden bereits seitens der Statthalterei in Innsbruck die erforderlichen Verfügungen getroffen, um für die Zukunft die Durchführung des diesbezüglichen, im § 7 des Vogelschutzgesetzes enthaltenen Verbotes zu sichern.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen bin ich in der Lage dem hohen Hause mitteilen zu können, daß das derzeit in Tirol geltende Vogelschutzgesetz den bei der Schaffung desselben gehegten Erwartungen entsprochen hat und mit befriedigendem Erfolge gehandhabt wird. Die wahrgenommenen und der Bestrafung zugeführten Übertretungen dieses Gesetzes bestanden zumeist in der Ausübung des Vogelfanges ohne Lizenz auf eine nicht den Massenfang bezweckende Art und namentlich in unbefugter Erlegung von Vögeln mit Schußwaffen.

Die verbotenen, zum Massenmorde geeigneten Fangarten, namentlich der Fang mit dem „Roccolo“, gelangen — den eingeholten Berichten zufolge — in keinem Bezirke des italienischen Teiles von Tirol mehr zur Anwendung, und es ist zu erwarten, daß auch die hier und da noch immer vorkommenden anderweitigen Mißstände durch konsequente Handhabung des Vogelschutzgesetzes nach und nach werden beseitigt werden.“

In der Sitzung vom 18. Februar 1903 haben wiederum die Abgeordneten Drexel und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ritter von Körber eine Anfrage in Betreff des Schutzes der Singvögel in Süd-Tirol gerichtet, und wir werden dieselben seinerzeit im Wortlaute mitteilen.

Rudolfswert, den 16. März 1903.

Dr. Janko Bonešek.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Ponebsek Janko

Artikel/Article: [Vogelschutz im österreichischen Parlamente. 178-179](#)